



Bayerischer Kriterienkatalog für die **Haltungsform „Auslauf/Weide“**
gem. Anlage 4 Abschnitt IV des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Stand: 11.09.2024

Inhalt

1. Variante 1 (= mit befestigtem Gebäude/ Raum)	2
2. Variante 2 (= im Freien, ohne festen Stall)	9



1. Variante 1 (= mit befestigtem Gebäude/ Raum)

	Rechtliche Anforderungen nach TierHaltKennzG	Anmerkungen/rechtliche Auslegung								
1.a)	Die Mastschweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 TierSchNutzV erfüllt									
1.b)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht.									
1.b) aa)	<p>Im Gebäude/Raum der Haltungseinrichtung muss jedem Tier entsprechend dem Durchschnittsgewicht mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche entsprechend der nachfolgenden Tabelle zur Verfügung stehen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50 kg</td> <td>0,5 m²</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120 kg</td> <td>1,0 m²</td> </tr> <tr> <td>über 120 kg</td> <td>1,5 m²</td> </tr> </tbody> </table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50 kg	0,5 m ²	über 50 bis 120 kg	1,0 m ²	über 120 kg	1,5 m ²	<p>Gemäß Nr. 31 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur TierSchNutzV ist die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können.</p> <p>Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen: beispielsweise Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Pfosten • von Futterautomaten • von Abluftschächten • unter in die Bucht hineinragenden Trögen • unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen. <p>Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden. Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu</p>
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern									
über 30 bis 50 kg	0,5 m ²									
über 50 bis 120 kg	1,0 m ²									
über 120 kg	1,5 m ²									



		<p>erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.</p> <p>Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.</p> <p>Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.</p> <p>Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.</p>
1.b) bb)	im Gebäude/Raum der Haltungseinrichtung muss jedem Tier ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen,	<p>Es ist ein eingestreuter, thermoneutraler Liegebereich erforderlich, der allen Schweinen ausreichend Platz bietet. Die Liegeflächen sollten daher trocken und sauber sein. Der für die Thermoneutralität erforderliche Temperaturbereich richtet sich nach Größe und Gewicht der Schweine.</p> <p>Hinsichtlich Einstreu muss ausreichend Material angeboten werden, sodass der Bereich flächendeckend bedeckt ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreichen würde. Minimaleinstreu ist nicht ausreichend.</p>
1.b) cc)	im Gebäude/Raum der Haltungseinrichtung muss der überwiegende Teil der Bodenfläche geschlossen sein,	<p>Über 50 % der Bodenfläche in dem Gebäude oder Raum muss geschlossen sein. Es wird empfohlen, dass nicht perforierte Bodenflächen als Liegefläche angeboten wird. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit wird zudem empfohlen z.B. mittels geringem Gefälle ein Abfließen von Flüssigkeiten zu ermöglichen.</p>
1.c)	jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial haben, das das Schwein untersuchen und bewegen kann	<p>Nr. 27 und 32 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur TierSchNutztV: <u>1. Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften von Beschäftigungsmaterialien</u></p>



und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient,

Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z.B. Jutesäcke oder Naturseile verwendet, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- „**untersuchbar**“: Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest „hebeln“ können (z.B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden).
- „**bewegbar**“: Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern.
- „**veränderbar**“: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Holz muss vom Schwein ins Maul genommen werden können und **leicht zerkaubar** sein.

Organisches Beschäftigungsmaterial, das nicht untersuchbar ist und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden kann, erfüllt als alleiniges Beschäftigungsmaterial nicht die Mindestanforderungen.

2. Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen:

Maximale Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit bei

- Objekten (Baumwollseile, Jutesäcke): 12
- Raufen (Stroh, Raufutter): 12 (pro Beschäftigungsplatz*)
- Beschäftigungsautomaten / -spender: 12 (pro Beschäftigungsplatz*)

* Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder einem Beschäftigungsautomaten stehen können, richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können folgende Fressplatzbreiten herangezogen werden:

- bis 25 kg 18 cm
- 26 bis 60 kg 27 cm
- 61 bis 120 kg 33 cm
- > 120 kg 40 cm

Abhängig von den Gegebenheiten im Betrieb und dem Verhalten der Schweine muss ggf. mehr Beschäftigungsmaterial angeboten werden. In diese Beurteilung



		<p>sind auf jeden Fall auch tierbezogene Indikatoren wie beispielsweise Schwanz- oder Ohrverletzungen einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn trotz Angebot der o.a. Mindestmengen Schwanzbeißprobleme auftreten und / oder kupierte Schweine gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die obenstehenden Mindestmengen nicht ausreichen und größere Mengen an Beschäftigungsmaterial angeboten werden müssen.</p> <p>Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z.B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen.</p> <p><u>3. Hinweise zum Zugang:</u> Jedes Schwein kann das Beschäftigungsmaterial jederzeit in physiologischer Körperhaltung untersuchen, bewegen und verändern. Wird das Beschäftigungsmaterial nicht frei verfügbar in der Bucht angeboten sondern bspw. in Rohrspendern oder Raufen eingebracht, ist insbesondere darauf zu achten, dass Öffnungen, welche den Zugang zum Beschäftigungsmaterial gewährleisten/begrenzen, so beschaffen und angeordnet sind, dass es den Schweinen unter Beachtung der Materialeigenschaften möglich ist, eine adäquate Menge herauszulösen (z. B. Maschenweite und Stababstand von Raufen, Erreichbarkeit und Weite der Öffnung von Rohrspendern).</p> <p><u>4. Beispiele für Beschäftigungsmaterial:</u> Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein. Als Beschäftigungsmaterial (sofern in bewegbarer, untersuchbarer und veränderbarer Form angeboten) zählen unter anderem (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none">• Raufutter, z. B.• Stroh und Heu in Lang-, Kurz-, Cob- und Pelletform
--	--	--



		<ul style="list-style-type: none">• Silagen (Maissilage, Grassilagen; Lieschkolbensilage)• Trockenschnitzel• Luzerne, Luzernepellets, Luzernecobs• Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen• Trester, Treber• Getreidekleien, Getreideschälkleien, Getreidespelzen• Grünmehle, Grünmehlpellets; Grünmehlcobs• Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen• Miscanthus• Beschäftigungs(rau)futter (hier gilt: mit Rohfasergehalt ab 20 %)• Hanf-, Sisal- und Baumwollseile• Jutesäcke• Torf (Einzelfuttermittel)• Hobelspäne• Papierschnitzel (gesundheitlich unbedenklich, d.h. unbedruckt, unbeschichtet, etc.)• Holz, sofern es leicht (innerhalb weniger Tage) zerkaubar ist (z. B. unbehandeltes grünes Weichholz, frische Zweige oder Äste) <p>Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind unter anderem (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none">• Holzstücke, die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können• CCM (Corn-Cob-Mix)• Extraktionsschrote• Getreide, Getreideschrote• Grießkleien• Körnermais• Naturkautschuk• Melasseblöcke
--	--	---



		<ul style="list-style-type: none"> • Mineral-Lecksteine • Kunststoffspielzeuge • Ketten <p>Weitere Informationen zu Beschäftigungsmaterial sind zu finden unter: https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/lgl_broschuerebeschaeftigungschweine.pdf</p>														
1.d)	<p>den Tieren muss jederzeit ein Auslauf zur Verfügung stehen, der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere je Schwein mindestens eine geschlossene, uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche entsprechend der nachfolgenden Tabelle aufweist:</p> <table border="1" data-bbox="293 810 1057 986"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50 kg</td> <td>0,25m²</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120 kg</td> <td>0,5 m²</td> </tr> <tr> <td>über 120 kg</td> <td>0,8 m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, kann reduziert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • für erforderliche Dauer der Reinigung • oder kurzzeitig, soweit im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich 	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50 kg	0,25m ²	über 50 bis 120 kg	0,5 m ²	über 120 kg	0,8 m ²	<p>Zusätzlich zu der unter 1b)aa) genannten mindestens zur Verfügung stehenden uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche, muss ein Auslauf mit den genannten Bodenflächen zur Verfügung stehen. Die insgesamt pro Tier dieser Haltungsform mindestens zur Verfügung stehende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Gebäude/ Raum + Auslauf zusammen) beträgt folglich:</p> <table data-bbox="1196 842 1570 948"> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50 kg</td> <td>0,75 m²</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120 kg</td> <td>1,5 m²</td> </tr> <tr> <td>über 120 kg</td> <td>2,3 m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn der Auslauf aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung steht, müssen die Mindestanforderungen der TierSchNutztV eingehalten werden.</p> <p>Ein Auslauf ist ein separierter Bereich außerhalb eines Stalles welcher den Tieren zusätzlich zu einem festen, i. d. R. wärme gedämmten (Stall-) Bereich zur Verfügung steht und den Tieren die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse (z.B. jahreszeitlich wechselnde Temperaturen, Luftfeuchtigkeit, Tageslichtintensitäten, Sonneneinstrahlung, Wind etc.) und Umwelteindrücke ermöglicht.</p> <p>Die Fläche des Auslaufs muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Bucht jederzeit, selbstständig Zugang haben. Die Fläche muss ermöglichen, dass</p>	über 30 bis 50 kg	0,75 m ²	über 50 bis 120 kg	1,5 m ²	über 120 kg	2,3 m ²
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern															
über 30 bis 50 kg	0,25m ²															
über 50 bis 120 kg	0,5 m ²															
über 120 kg	0,8 m ²															
über 30 bis 50 kg	0,75 m ²															
über 50 bis 120 kg	1,5 m ²															
über 120 kg	2,3 m ²															



		<p>mehrere Tiere den Auslauf gleichzeitig nutzen, sich gegenseitig ausweichen und sich jederzeit ungehindert umdrehen können.</p> <p>Hat der Auslauf, abgesehen von statisch notwendigen Elementen, keine Überdachung, so kann er unabhängig von den Offenflächen der Außenwände als Auslauf anerkannt werden. Dies ermöglicht z.B. die Nutzung von Innenhöfen als Auslauf.</p> <p>Ist die Fläche über dem Auslauf ganz oder teilweise überdacht, müssen entweder</p> <ol style="list-style-type: none">a. mindestens zwei Außenwände des Auslaufs, abgesehen von statisch notwendigen Bauelementen und Elementen die für die Ausbruchssicherheit der Schweine zwingend notwendig sind, vollständig offen sein, oderb. mindestens drei der Außenwände des Auslaufes überwiegend offen sein, oderc. ein zu den Fällen a. und b. vergleichbares Öffnungsmaß durch die Kombination der Öffnungsflächen an allen den Auslauf umfassenden Begrenzungsflächen (Außenwände und Dach) aufweisen. <p>Im Gegensatz zu den Auslaufflächen bei den übrigen Haltungsformen muss der Boden im Auslauf bei der Haltungsform „Auslauf/Weide“ in den vorgegebenen Flächen/ Tier geschlossen, d.h. nicht perforiert sein. Zusätzlich zur Verfügung gestellte Bodenflächen im Auslauf unterliegen den in § 22 Abs. 3 Nr. 4 TierSchNutzV genannten Vorgaben (Spaltenweite für Mast Schweine max. 18 mm) und können folglich perforiert sein. Der Boden muss im Aufenthaltsbereich der Schweine rutschfest und trittsicher sein. Es wird darum empfohlen, dass Flüssigkeiten abfließen können. Der Auslauf muss ganzjährig nutzbar sein.</p> <p>Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig</p> <p>Kranken-/Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu einem Auslauf haben.</p>
--	--	---



2. Variante 2 (= im Freien, ohne festen Stall)

Hinweis: Gemäß TierHaltKennzG Anlage 4 Abschnitt IV Nr. 2 b) müssen Haltungseinrichtungen dieser Form die Anforderungen des § 29a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllen. Da die geplanten tierschutzrechtlichen Vorgaben der 8. Änderungsverordnung nicht in Kraft getreten sind, gehen die Verweise im TierHaltKennzG ins Leere.

Die vorliegenden Vollzugshinweise werden bezüglich des Umgangs mit dieser Variante in Kürze ergänzt werden.